

Gemeinde Owingen

Bodenseekreis

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes

" Kohlerbreite - Hinter den Gärten II "

Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 1984 folgende Änderungen des Bebauungsplans beschlossen:

1. Die Geschößflächenzahl (GFZ) in den Gebieten 6, 7 und 8 wird von 0,4 auf 0,5 erhöht.
2. Die Ziff. 2.5 (Dachaufbauten) der Bebauungsvorschriften entfällt und wird durch nachstehende Neuformulierung ersetzt:
 - 2.5.1 Dachgauben als Schlepp- oder Kastengauben sind zulässig, soweit ihre Breite nicht mehr als 1/5 der Hausbreite überschreitet. Die Gesamthöhe von Dachgauben, gemessen von Oberkante Decke bis Unterkante Gaubenpfette darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Dachgaube ist in einem Abstand von 1,5 m von der seitlichen Dachbegrenzung anzuordnen. Weiter muß der obere Anfang der Gaube mindestens 1 m vom First entfernt sein, damit eine durchlaufende Dachfläche erhalten bleibt.
 - 2.5.2 Liegende Dachfenster dürfen maximal 1,8 m² betragen. Pro Dachfläche sind maximal 5,0 m² zulässig. Bei der Anordnung von Dachgauben sind liegende Dachfenster nur für Nebenräume zulässig und dürfen dabei die Größe von 1,0 m² nicht überschreiten.
 - 2.5.3 Dacheinschnitte (sogenannte Negativgauben) dürfen nur bis zu 1/3 der Hausbreite betragen. Sie sind mit einem Abstand von mindestens 1,5 m von der seitlichen Dachbegrenzung anzuordnen.

Owingen, den 03. Juli 1984

(Reiner)
Bürgermeister

